

ZBB 2011, 291

AktG § 304 Abs. 1, §§ 327a, 327b, 327e; BGB § 101

Kein Anspruch der ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre auf festen Ausgleich nach Übertragung der Aktien auf Hauptaktionär („Wella AG“)

BGH, Urt. v. 19.04.2011 – II ZR 237/09 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2011, 1097 = AG 2011, 514 = DB 2011, 1385 = NZG 2011, 701 = WM 2011, 1137 = EWiR 2011 449 (Wilsing)

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Minderheitsaktionär hat weder ganz noch teilweise einen Anspruch auf Zahlung des festen Ausgleichs für ein Geschäftsjahr, wenn der Beschluss, die Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär zu übertragen, vor dem Entstehen des Anspruchs auf die Ausgleichszahlung in das Handelsregister eingetragen wird.
2. Der Anspruch auf die Zahlung des jährlichen festen Ausgleichs entsteht als regelmäßig wiederkehrender Anspruch jedes Jahr mit dem Ende der auf ein Geschäftsjahr folgenden ordentlichen Hauptversammlung der abhängigen Gesellschaft neu, soweit im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu Gunsten der außenstehenden Aktionäre nichts anderes vereinbart ist.